

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 11

Limburg, 1. November 2002

Nr. 139	Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	99
Nr. 140	Nebenberufliche Mitarbeiter, Beschluss der KODA vom 16.05.2002	101
Nr. 141	Vorbemerkungen zur AVO: Beschluss der KODA vom 30.10.2002	101
Nr. 142	Gestellungsleistung für Ordensangehörige	102
Nr. 143	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10.11.2002	102
Nr. 144	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten	102
Nr. 145	Ausschreibung 2003 des Kardinal-Betram-Stipendiums	102
Nr. 146	Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln	103
Nr. 147	Familiensonntag 2003	103
Nr. 148	Exerzitien für Priester	103
Nr. 149	Rahmenvereinbarung mit der Europcar Autovermietung GmbH	103
Nr. 150	Bistumsjubiläum 2002 - Gottesdienste auf CD	103
Nr. 151	Todesfall	103
Nr. 152	Dienstnachrichten	104

Nr. 139 Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Leitlinien mit Erläuterungen

Einführung

Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird zunehmend in unserer gesamten Gesellschaft und auch in der Kirche offenkundig. Er zeigt eine tiefgehende Krise an und ist für die Kirche eine Herausforderung zu einer Reinigung aus dem Geist des Evangeliums. Daher sehen wir Bischöfe uns in die Verantwortung gerufen.

Auch in Deutschland gibt es sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche. Diese Vergehen haben einen zerstörerischen Charakter gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie verletzen deren Würde und Integrität tief. Die Opfer werden in ihrer Entwicklung schwer geschädigt, bei ihnen und bei ihren Angehörigen wird großes Leid ausgelöst. Wenn ein Geistlicher sich an einem Kind oder Jugendlichen vergeht, verdunkelt er auch die christliche Botschaft und die Glaubwürdigkeit der Kirche und fügt der kirchlichen Gemeinschaft schweren Schaden zu. Sexueller Missbrauch Minderjähriger ist darum nicht nur nach staatlichem Recht, sondern auch in der kirchlichen Rechtsordnung eine Straftat.

Sexueller Missbrauch Minderjähriger kann unterschiedliche Ursachen haben. Nicht jeder Fall ist auf eine pädophile oder ephrophile Neigung zurückzuführen. Eine Diagnose muss in jedem Fall differenziert erfolgen. Aus fehlenden Kenntnissen über die näheren Zusammenhänge sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wurde häufig unangemessen reagiert. Im Blick auf die Opfer bedauern wir dies zutiefst. Heute steht fest, dass Pädophilie eine sexuelle Störung ist, die von der Neigung her strukturell nicht abänderbar ist und ephrophile Neigung als nur zum Teil veränderbar gilt. Die neuen Erkenntnisse helfen für die Zukunft, aber sie können die Vergangenheit nicht ungeschehen machen. Es ist uns Bischöfen als Verantwortliche für unsere Diözesen ein Anliegen, alles zu tun, um dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger stärker entgegen zu wirken und Wiederholungstaten zu verhindern. Wir stellen zugleich fest, dass die allermeisten Geistlichen vorbildlich ihren Dienst verrichten.

Die folgenden Leitlinien, die von der Deutschen Bischofskonferenz in der Herbst-Vollversammlung 2002 verabschiedet worden sind, sollen eine einheitliche Vorgehensweise gewährleisten und in diözesaner Zuständigkeit umgesetzt werden.

Leitlinien

I. Zuständigkeit

1. Der Diözesanbischof beauftragt eine Person, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft.

Wer von sexuellem Missbrauch Kenntnis erhält, soll sich an die beauftragte Person wenden. Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Fälle, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, weiterzuleiten. Der Beauftragte recherchiert den Sachverhalt und ist Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

Ihm kann der Diözesanbischof einen Arbeitsstab aus Psychologen, Psychotherapeuten, Ärzten, Juristen, Theologen, Geistlichen und Laien, Männern und Frauen zur Seite stellen. Diözesanbischöfe können auch einen überdiözesanen Arbeitsstab einrichten.

Die Zuständigkeit für die Prüfung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Ordensleute, die unter Gestellung in bischöflichem Auftrag tätig sind, liegt – unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen – bei der Diözese. In anderen Fällen bieten die Diözesen dem Ordensoberen Unterstützung an.

2. Über die Zuständigkeit wird öffentlich informiert.

Der Beauftragte wird im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht und die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis gesetzt.

II. Prüfung und Beurteilung

3. Jede Anzeige oder Verdachtsäußerung wird umgehend geprüft.

Unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens leitet der Beauftragte die Prüfung ein.

Er führt mit dem Verdächtigten ein Gespräch, zu dem er einen Juristen hinzuzieht. Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das von den Beteiligten zu unterzeichnen

ist. Mit dem (mutmaßlichen) Opfer bzw. seinen Erziehungsberechtigten wird umgehend Kontakt aufgenommen. Aufgrund der protokollierten Tatbestände wird beurteilt und festgestellt, wie den Betroffenen am besten zu helfen ist und weiter vorgegangen werden muss.

Die Fürsorge der Kirche gilt zuerst dem Opfer. Dem Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch oder öffentlicher Preisgabe von Informationen wird besondere Sorgfalt gewidmet. Auch dem Verdächtigten gegenüber bleibt die Pflicht zur Fürsorge. Er steht bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsumutung. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, den guten Ruf der Person wiederherzustellen.

4. *Der Diözesanbischof wird sofort unterrichtet.*

Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt - unbeschadet der Einsetzung des Beauftragten - bestehen. Er wird unverzüglich nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens informiert.

III. Kirchliche Voruntersuchung

5. *Bei Erhärtung des Verdachts wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet.*

Erhärtet sich der Verdacht, wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC eingeleitet. Diese wird von einer geeigneten Person, die der Bischof bestimmt, durchgeführt. Je nach Sachlage wird entschieden, ob der Verdächtige für die Dauer der Voruntersuchung von seinem Dienst freigestellt werden und sich von seinem Dienstort entfernt halten muss.

Zur kirchlichen Voruntersuchung sollen Fachleute aus den im I, 1. genannten Stab hinzugezogen und je nach den Bedingungen des Einzelfalls beteiligt werden.

6. *Bestätigt die Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, wird der Apostolische Stuhl befasst.*

Gemäß dem Motuproprio über den Schutz der Heiligkeit der Sakramente (Sacramentorum sanctitatis tutela) vom 30.4.2001 wird der Diözesanbischof nach Abschluss der Voruntersuchung diesen Fall dem Apostolischen Stuhl zuleiten.

IV. Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden

7. *In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten zur Selbstanzeige geraten und ggf. das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft gesucht (vgl. I, 1)*

In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten – falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist - zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert. Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden ist der vom Bischof Beauftragte (vgl. Leitlinie I, 1). Wenn die Staatsanwaltschaft bereits aufgrund einer Anzeige recherchiert, wird mit ihr Verbindung aufgenommen.

V. Hilfen für Opfer und Täter

8. *Dem Opfer und seinen Angehörigen werden menschliche, therapeutische und pastorale Hilfen angeboten.*

Der Beauftragte des Bischofs wird in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer und seinen Angehörigen auch im

Namen des Bischofs tiefes Bedauern zum Ausdruck bringen. In seinen weiteren Bemühungen wird er von fachlich ausgewiesenen Personen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Psychagogik unterstützt. Die Hilfsangebote sind individuell verschieden, je nachdem, ob es sich um Kinder und Jugendliche oder um Erwachsene handelt, deren sexueller Missbrauch schon Jahre zurückliegt. Die Maßnahmen beziehen je nach Einzelfall auch die Familienangehörigen der Opfer (Eltern, Geschwister) mit ein. Finanzielle Unterstützung therapeutischer Maßnahmen ist im Einzelfall möglich.

9. *Der Täter hat sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen.*

Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft erweist sich Pädophilie als von der Neigung her strukturell nicht abänderbar und Ephebophilie als nur zum Teil veränderbare sexuelle Störung. Unbeschadet dieser Erkenntnis trägt eine differenzierte diagnostische Abklärung und fachkundige Therapie dazu bei, Wiederholungsfälle zu verhindern und dem Täter ein Leben ohne Ausübung seiner sexuellen Störung zu ermöglichen. Eine Therapie wird in jedem Fall verlangt.

10. *Die Menschen im Umfeld werden bei der Verarbeitung der Situation unterstützt.*

Im Umfeld von Täter und Opfer werden Maßnahmen zur Überwindung von Irritationen, Sprachlosigkeit und Trauer getroffen. Im Einzelfall wird, wenn nötig, ein Netzwerk angeboten, das einer Isolation des Opfers und seiner Familie entgegenwirkt.

VI. Kirchliche Strafmaßnahmen

11. *Bei erwiesenem Vergehen wird der Täter mit einer Kirchenstrafe belegt.*

Unabhängig von der zivilrechtlichen Verfolgung und Ahndung werden kirchenrechtliche Strafmaßnahmen eingeleitet. Es können Sühnstrafen, die den Täter auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit treffen, verhängt werden. Der genaue Umfang wird in einem Strafurteil durch das kirchliche Gericht oder ein Strafdekret, das die Glaubenskongregation bzw. der Diözesanbischof erlassen, festgelegt. In Einzelfällen wird eine Entlassung aus dem Klerikerstand notwendig sein.

12. *Nach Verbüßung seiner Strafe werden dem Täter keine Aufgaben mehr übertragen, die ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen bringen.*

Geistliche, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden nach Verbüßung ihrer Strafe nicht mehr in Bereichen eingesetzt, die sie mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringen.

Es besteht eine dauerhafte Verpflichtung für den Täter, mit dem Beauftragten in der Diözese im Gespräch zu bleiben. Außerdem sind flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung zu vereinbaren. Dazu gehört ständige Begleitung (geistliche Begleitung, therapeutische Begleitung, Einbindung in ein Netzwerk).

VII. Öffentlichkeit

13. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit wird gewährleistet.

Die entsprechende Information der Öffentlichkeit wird durch eine speziell mit dieser Aufgabe betraute Person durchgeführt.

Um zusätzlichen Schaden für die Opfer oder eine ungerechtfertigte Diskriminierung der Täter zu vermeiden, wird die Öffentlichkeitsarbeit sich um eine Ausbalancierung zwischen notwendiger Transparenz und dem Persönlichkeitsschutz bemühen.

VIII. Prävention

14. Die präventiven Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung von Geistlichen werden verstärkt.

Die Aus- und Fortbildung der Geistlichen thematisiert im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die Auseinandersetzung mit Fragen und Problemen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über Anzeichen sexuellen Fehlverhaltens und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.

Auch unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Handlungen kann es Verhaltensweisen im pastoralen oder erzieherischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen geben (z. B. Distanzlosigkeit oder vertrauliche Berührungen), die zu meiden sind. Wenn im Einzelfall Anlass zu der Sorge besteht, dass ein Verhalten auf pädophile Neigung hinweist, wird eine diagnostische Abklärung durchgeführt.

Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen werden auf Personen zugehen, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium thematisieren und Hilfen zur Bewältigung einleiten zu können.

15. Versetzungen erfordern eine umfängliche Information

Für den Fall einer Versetzung (unbeschadet Leitlinie 12) oder bei Verlegung des Wohnsitzes von Geistlichen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, wird der neue Dienstgeber oder kirchliche Obere, in dessen Bereich er sich künftig aufhält, über die besondere Problematik in Kenntnis gesetzt.

IX. Entsprechendes Vorgehen bei anderen kirchlichen Mitarbeitern

16. Bei Missbrauch durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst wird entsprechend vorgegangen

Gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen, wird im Einklang mit den jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen entsprechend vorgegangen.

Personen, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen oder gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Pfarrgemeinden oder kirchlichen Verbänden nicht geduldet.

Fulda, den 26. September 2002

Für das Bistum Limburg
Az. 25A/02/02/6

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 140 Nebenberufliche Mitarbeiter: Beschluss der KODA vom 16.05.2002

Auf Beschluss der KODA vom 16.05.2002 wird die Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg gestrichen. Für die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt nunmehr die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO). Auf Beschluss der KODA wird die AVO und die Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg wie folgt geändert:

1. § 7 AVO wird um den folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Auf Antrag können Mitarbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 - geringfügig beschäftigt sind, durch schriftliche Vereinbarung auf die nach der „Ordnung für die Zahlung der Weihnachtsspende“ vorgesehene Weihnachtsspende und auf das nach der „Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes“ vorgesehene Urlaubsgeld ganz oder teilweise verzichten.

Die Kündigung der Vereinbarung ist jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen durch den Mitarbeiter möglich.

2. § 2 Abs. 4 lit.a AVO wird ersatzlos gestrichen

3. Die „Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg“ und Anlage 1 zu dieser Ordnung werden ersatzlos gestrichen.

4. Übergangsregelung:

Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB IV werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit, der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 31.12.2001 zurückgelegt worden sind.

5. Die Neuregelung tritt zum 01. Juli 2002 in Kraft. Für am 30.06.2002 bestehende nebenberufliche Arbeitsverträge tritt sie zum 01.01.2003 in Kraft.

Limburg, 12. Juli 2002

Für das Bistum Limburg
Az.: 565 AH/02/01/8

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 141 Vorbemerkungen zur AVO: Beschluss der KODA vom 30.10.2000

Die Vorbemerkungen zur Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) werden wie folgt geändert:

In Absatz 5 der Vorbemerkungen werden die Worte „ebenso wie die Vergütungsrichtlinien“ gestrichen.

Limburg, 12. Juli 2000

Für das Bistum Limburg
Az.: 565 AH/00/02/7

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 142 Gestellungsleistung für Ordensangehörige

Entsprechend dem Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Lim-

burg“ vom 01. Juli 1995 (Amtsblatt 1995, S. 235-237) mit Wirkung vom 01. Januar 2003 wie folgt geändert:

§ 5 Höhe des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld beträgt für

Gestellungsgruppe I:	jährlich	52.200,00 €
	monatlich	4.350,00 €
Gestellungsgruppe II:	jährlich	38.400,00 €
	monatlich	3.200,00
Gestellungsgruppe III:	jährlich	30.000,00 €
	monatlich	2.500,00 €

Limburg, 02. Oktober 2002
AZ:101J/02/02/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 143 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10.11.2002

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2002) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommunion-gottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2002 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 144 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemaligen kommunistischen Ländern Mittel-, Südost- und Osteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Je nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2002“ an die Bistumskasse überwiesen werden.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt:
Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus,
Domberg 27, 85354 Freising,
Telefon: 08161 / 5309-0, FAX: 08161 / 5309-44
E-mail: info@renovabis.de
Internet: <http://www.renovabis.de>

Nr. 145 Ausschreibung 2003 des Kardinal-Bertram-Stipendiums

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden.

Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2003 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Hermann Hofmann und sein Engagement für die Ökumene, die Friedensbewegung und die deutsch-polnische Völkerverständigung
- 2) Das Heimatwerk schlesischer Katholiken. Anfänge - Verlauf - Aussichten
- 3) Die Seelsorge in Schlesien im Spiegel unveröffentlichter Chroniken

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalia und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2003 zu richten: An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St. Petersweg 11-13, D-93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 14. März 2003. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus. Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2003, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2005 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluß Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

KURATORIUM DES KARDINAL-BERTRAM-STIPENDIUMS

Apostolischer Visitator Protonotar Winfried König, Münster; Schlesisches Priesterwerk e. V.; Univ.-Prof. Dr. Joachim

Köhler, Tübingen; Archiv- und Bibliotheksdirektor Msgr. Dr. Paul Mai, Regensburg; Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. Univ.-Prof. Msgr. Dr. Werner Marschall, Freiburg i.Br.

Nr. 146 Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden - auch in der Vor- und Nachsaison - Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 1380, 49003 Osnabrück, angefordert werden.

Nr. 147 Familiensonntag 2003

Der Familiensonntag 2003 findet am 19. Januar 2003 statt. Er steht unter dem Motto „Suchen. Und finden. Die Bibel in der Familie“. Mit diesem Thema fügt sich der Familiensonntag in das Jahr der Bibel 2003 ein.

Der Familiensonntag 2003 will die Bibel als Buch für Familien erschließen. Die Bibel spricht in vielfältiger Weise von Liebe, Ehe, Partnerschaft und Kindern. Sie lädt Familien dazu ein, sich gemeinsam auf das Wort Gottes als Quelle des Glaubens zu besinnen und aus der Frohen Botschaft Kraft und Zuversicht für den Alltag zu gewinnen. In Familien- gruppen hat die gemeinsame Auslegung der biblischen Botschaft im Blick auf das Leben in Ehe und Familie heute einen wichtigen Stellenwert.

Zum Familiensonntag 2003 wird vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in der Reihe Arbeitshilfen (Nr. 164) ein Materialheft vorgelegt. Es befasst sich mit biblischen Erzählungen und Aussagen zu Familienthemen, der Bibel im Leben von Familien und der Bibelarbeit in (Familien-)Gruppen. Weiterhin bietet es Anregungen für den Gemeindegottesdienst am Familiensonntag und Hinweise auf Literatur, Veranstaltungen und Internetadressen zur Bibel- und Familienpastoral.

Die Arbeitshilfe kann über das Bischöfliche Ordinariat Limburg, Dezernat Kirche und Gesellschaft, Referat Ehe und Familie, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, Tel: 06431-295 483, Fax: 06431-295 437 oder über die Diözesangeschäftsstellen des Familienbundes der Katholiken bezogen werden.

Nr. 148 Exerzitien für Priester

09. - 14.03.2003 Msgr. Dr. Peter Wolf: „Bleibt in meiner Liebe!“ (Joh 15,9)

16. - 21.11.2003 Msgr. Hermann Gebert: In den Bedrängnissen der Zeit: „All das überwinden wir durch den, der uns liebt hat.“ (Röm 8,37)

Anmeldungen an Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern, Tel. 02620/9410, Telefax 02620/941422

Nr. 149 Rahmenvereinbarung mit der Europcar Autovermietung GmbH

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat mit der Firma Europcar Autovermietung GmbH eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Gegenstand der Vereinbarung ist die kostengünstige Anmietung von Personen- und Lastkraftwagen im In- und Ausland. Die Vereinbarung ist zunächst bis zum 30.04.2003 gültig. Die Identifikationsnummer des Vertrages ist 80 767 430.

Für Rückfragen steht Herr Bernd Ritterhoff, Regionalverkaufleitung Nord, Tel.: 0521-52994-0 (Durchwahl 27), Fax: 0521-52994-66, E-mail: RitterhoffB@mail.europcar.com zur Verfügung.

Nr. 150 Bistumsjubiläum 2002 - Gottesdienste auf CD

Mit der Kreuzwoche ist der Höhepunkt der Feierlichkeiten zum 175jährigen Bestehen des Bistums erreicht. Der Dank an Gott stand mit den musikalisch sehr gut gestalteten Gottesdiensten im Vordergrund der Feiern.

Die heutigen technischen Möglichkeiten nutzend, wurden von den Gottesdiensten im Limburger Dom am 16. Juni (Jubiläum Bischof Kamphaus), am 8. September (Eröffnung der Kreuzwoche mit Kardinal Meisner, Köln, und Gästen aus der Weltkirche) und am 15. September (Kreuzfest des Bistums mit Kardinal Lehmann, Mainz) Mitschnitte gemacht.

Von jedem Gottesdienst gibt es zwei CD (diese sind im Handel nicht erhältlich), die zum Gesamtpreis von 15,- schriftlich, telefonisch oder per Fax bestellt werden können bei: Limburger Dommusik, Roßmarkt 4, 65549 Limburg Telefon 06431-295 420, Fax 06431-295 320. Bitte machen Sie dieses Angebot auch in Ihren Gemeinden bekannt.

Nr. 151 Todesfall

Herr Domvikar Hans Bernhard Domkapellmeister i. R. ist am 22. Oktober 2002 im Alter von 73 Jahren im Altenwohn- und Pflegeheim der de'Hayschen-Stiftung in Koblenz gestorben. Das Pontifikalrequiem wurde gefeiert am Donnerstag, 31. Oktober 2002, um 14.00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg, anschließend war die Beerdigung auf dem Domherrenfriedhof.

Hans Bernhard wurde am 27.06.1929 in Frankfurt geboren. Nach dem Abitur am Goethe-Realgymnasium in Frankfurt begann er 1948 das Theologiestudium an der Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen. Bischof Dr. Wilhelm Kempf erteilte ihm am 03. Oktober 1954 im Limburger Dom die Priesterweihe.

Von Kindheit an galt seine Liebe der Kirchenmusik. Schon als Schüler spielte Hans Bernhard die Orgel in der Heimatpfarrkirche Christ-König in Frankfurt-Praunheim. Die Verbindung von Liturgie und Musica Sacra hat sein ganzes Leben geprägt. Bald nach seiner Priesterweihe wurde er von Bischof Wilhelm zum Studium der Kirchenmusik in Rom beurlaubt (1954/55). Nach der Ausbildung bei Prof. Walcha in Frankfurt konnte Hans Bernhard nun in Rom bei Prof. Vignanelli seine musikalische Begabung vertiefen. Nach Rückkehr aus der Ewigen Stadt wirkte Hans Bernhard kurze

Zeit als Kaplan in St. Gallus in Frankfurt (1955). Es folgten Kaplansjahre in Bad Ems (1956-1958) - in denen er die Martinschorknaben begründete - und in Frankfurt-Nieder- rad (1958-1961). Neben den Aufgaben als Kaplan legte er immer Wert darauf, auch seine Kenntnisse und Fähigkeiten in der Kirchenmusik in seinen priesterlichen Dienst einzu- bringen. Mit der Beauftragung zum Chorregenten in Kied- rich 1961 wurde dann der Weg frei, sich hauptberuflich der Kirchenmusik zu widmen. In den fünf Jahren seines Diens- tes in Kiedrich führte Hans Bernhard den Knaben- und Männerchor zu neuer Blüte. Die Wiedererrichtung der alten Chorschule und die Erstellung des Kiedricher Kodex sind sein Verdienst. Außerdem war er auch seelsorglicher Begleiter der Patienten und Mitarbeiter der Psychiatrischen Klinik Eichberg.

Zum 01. Oktober 1966 wurde Hans Bernhard von Bischof Wilhelm Kempf zum Domkapellmeister am Hohen Dom zu Limburg berufen. Hier setzte er durch die anspruchsvolle musikalische Gestaltung der Domgottesdienste neue Ak- zente. Kirchenmusik verstand er als Lob Gottes und Ver- kündigung der Frohbotschaft in der Sprache der Musik. Nicht von ungefähr faszinierten ihn die Werke tiefgläubiger Künstler, wie Bach und Bruckner.

Mit der Gründung der Domsingknaben und der Umwand- lung des Hadamarer Konvikts in ein Musisches Internat erhielt die Kirchenmusik im Bistum Limburg eine zusätzli- che Bedeutung. Ein wichtiges Element seiner Arbeit mit dem Domchor und den Domsingknaben - zu denen ab 1971 noch die neugegründete Mädchenkantorei hinzukam - waren die Konzertreisen, die Hans Bernhard in viele Länder der Erde unternahm. Auf diese Weise wurden die Chöre international bekannt und geschätzt. Weltweite Kontakte waren für ihn eine notwendige Ergänzung der musikalischen Arbeit in der Bi- schofsstadt und im Bistum. Am Georgstag des Jahres 1977 wurde Hans Bernhard durch Domdekan Weihbischof Walther Kampe als Domvikar am Hohen Dom in Limburg eingeführt.

Sein Einsatz für eine anspruchsvolle musikalische Gestal- tung der Gottesdienste in der Kathedrale zeigte sich auch in seinem Engagement bei der Planung und Errichtung der neuen Klais-Orgel im Dom. Die Einrichtung der Orgelves- pern ist sein Verdienst und ein Beleg dafür, dass es Hans Bernhard gelang, mit namhaften Organisten aus dem In- und Ausland die Orgelmusik einem breiten Publikum näher zu bringen. Dabei war es ihm wichtig, den Menschen durch die Musik eine Brücke zu den Inhalten des Glaubens zu bauen.

Nach fast 45 Jahren Dienst als Priester und Kirchenmusiker im Bistum Limburg wurde er zum 30. Juni 1999 aus gesund- heitlichen Gründen in den Ruhestand verabschiedet.

Sein Lebensabend war überschattet von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die zu verschiedenen Krankenhausauf- enthalten führten. Vor Monaten zeigte sich eine schwere Erkrankung, die er aus einem tiefen Gottvertrauen heraus annahm. „Wer in die Hände Gottes fällt, fällt gut“, waren seine Worte auf dem Krankenbett.

Wir danken Herrn Domvikar und Domkapellmeister i. R. Hans Bernhard für seinen unermüdlichen und treuen Dienst

im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und aller, die ihn kannten und schätzten.

Nr. 152 Dienstmeldungen

Mit Termin 30. September 2002 ist Herr Pfarrer Alfons KLEIN, zuletzt mit Seelsorgeauftrag im pastoralen Raum Rüdesheim, in seine Heimatdiözese Oudtshoorn in Südafri- ka zurückgekehrt.

Mit Termin 01. Oktober 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dr. Thomas LÖHR, Rüdesheim, zum Bezirksdekan für den Bezirk Rheingau ernannt.

Mit Termin 01. Oktober 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Andreas UNFRIED, Kriftel, erneut zum Bezirksde- kan für den Bezirk Main-Taunus ernannt.

Mit Termin 13. bis 31. Oktober 2002 hat der Herr General- vikar Herrn Pfarrer Peter HOFACKER zum Pfarrverwalter für die Pfarrei Liebfrauen in Oberursel ernannt.

Mit Termin 01. November 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Kurt GEIL, Taunusstein-Bleidenstadt, erneut zum Bezirksdekan für den Bezirk Untertaunus ernannt.

Mit Termin 01. November 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Peter HOFACKER zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Liebfrauen in Oberursel bestellt.

Mit Termin 01. November 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Michael WEIS, Frankfurt/M., zum Dekan des Dekana- tes Frankfurt-West ernannt.

Mit Termin 01. November 2002 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Domkapitular em. Pfarrer i. R. Klaus GREEF, Frankfurt/M., zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Johannes Ap. in Frankfurt/M.-Unterliederbach ernannt.

Mit Termin 01. November 2002 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Andreas KLEE, Bad Schwal- bach, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Ägidius in Schlangenbad-Niederglabach ernannt.

Mit Termin 31. Dezember 2002 hat der Provinzial der Norddeutschen Pallottinerprovinz, Limburg, den Gestel- lungsvertrag für P. Than Liem LE SAC, Kaplan in der Pfarrei St. Marien in Limburg, gekündigt.

Mit Termin 01. Januar 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Ralf BÜSCHER SAC zum Kaplan in der Pfarrei St. Marien in Limburg ernannt.

Mit Termin 31. August 2002 ist Sr. Natanaela Sanja RADI- NOVIC als Pastorale Mitarbeiterin aus der Kroatischen Katholischen Gemeinde in Frankfurt ausgeschieden. Nach- folgerin wurde zum 01. September 2002 Sr. Damira Anica GELO.

Mit Termin 01. November 2002 hat der Herr Bischof Frau Gemeindereferentin Waltraud HOFMANN zur Pfarrbeauf- tragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Liebfrauen in Oberursel ernannt.